

Zwei Anträge der DOK (von insieme unterstützt):

Positionen und Änderungsvorschläge der Behindertenorganisationen

zur zweiten Tranche der 6. IVG-Revision («6b»)

AUSZUG aus DOK-Papier für SGK Ständerat (Oktober 2011)

Art. 14 Abs. 2bis IVG:

Reisekosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen

Vorschlag des Bundesrates:

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die IV künftig die Reisekosten, welche im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung («medizinische Massnahmen» im Sinne von Art. 12 und 13 IVG) entstehen, grundsätzlich nicht mehr übernehmen. Übernommen werden sollen einzig noch die «behinderungsbedingten Mehrkosten», die z.B. als Folge der Benützung eines besonderen, der Behinderung angepassten Transportmittels (Behindertentaxi) entstehen. Damit sollen jährlich rund 20 Mio Franken eingespart werden.

Antrag der DOK:

Art. 14 Abs. 2^{bis}:

Versicherte haben Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten für die Hin- und Rückreise zur Durchführungsstelle, sofern diese Kosten jährlich den Betrag von 350 Franken überschreiten.

Der Bundesrat regelt die Übernahme der Kosten von Begleitpersonen sowie für Besuchsfahrten von Angehörigen.

Begründung:

- 1) Kinder mit einem Geburtsgebrechen müssen oft während Jahren intensive therapeutische Behandlungen in Spezialkliniken weit weg von ihrem Wohnort besuchen. Der regelmässige Transport zur sogenannten Durchführungsstelle stellt für die betroffenen Familien nicht nur eine erhebliche zeitliche, sondern auch eine finanzielle Belastung dar. Die neue Regelung wird viele Familien in Schwierigkeiten bringen.
- 2) Die vorgeschlagene radikale Streichung der Reisekosten für medizinische Massnahmen ist unverhältnismässig. Die Mehrbelastung für die Betroffenen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Mehraufwand der IV-Stellen und den alles in allem geringen Spareffekt für die Versicherung.
- 3) Geringe Reisekosten können tatsächlich bis zu einer gewissen jährlichen Grenze selber getragen werden. Ebenfalls nachvollziehbar ist es, wenn Kosten nur auf Antrag zurückerstattet werden. Mit dem Vorschlag der DOK wird diesen Anliegen entsprochen. Der vorgeschlagene Selbstbehalt entspricht der maximalen Kos-

tenbeteiligung in der Krankenversicherung. Damit lässt sich ein gewisser Spareffekt und eine administrative Entlastung für die Versicherung erzielen.

- 4) Ebenfalls ist es unverhältnismässig, dass Eltern, deren Kinder während Monaten in Spezialkliniken in grossen Distanzen zum Wohnort hospitalisiert sind, keine Entschädigung für Besuchsfahrten mehr erhalten sollen. Wir schlagen vor, der Bundesrat solle in der Verordnung eine Regelung treffen, die dem legitimen Interesse der Eltern auf Kontakt mit ihren Kindern während stationären Langzeit-Behandlungen Rechnung trägt.
- 5) Wir erinnern schliesslich daran, dass Eltern von Kindern mit Behinderung sehr viel mehr Aufwand zu tragen haben, als solche mit gesunden Kindern. Das Argument der Gleichbehandlung von Eltern mit Kindern mit und ohne Behinderung greift hier somit nicht.

Art. 42 Abs. 3 IVG

Hilflosenentschädigung bei Bedarf an lebenspraktischer Begleitung

Vorschlag des Bundesrates:

Der Bundesrat schlägt vor, dass künftig nur noch jene Personen eine Hilflosenentschädigung wegen eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung beziehen sollen, die an einer geistigen oder psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leiden. Zudem soll nur noch die lebenspraktische Begleitung berücksichtigt werden, die in Form indirekter Hilfe erfolgt. Der (nicht unerhebliche) Spareffekt dieses Vorschlags wird nicht benannt.

Antrag der DOK:

Art. 42 Abs. 3 IVG:

Beibehaltung der heutigen Regelung.

Begründung:

- 1) Im Rahmen der 4. IVG-Revision ist die Hilflosenentschädigung leichten Grades für Personen eingeführt worden, welche auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Damals hat der Bundesrat prognostiziert, über 10'000 Personen würden eine solche Leistung beanspruchen, was zu jährlichen Mehrkosten bei der IV von 56 Mio Franken führen werde (Botschaft zur 4. IVG-Revision). Heute beziehen effektiv rund 3'000 Personen eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Beleitung; die Mehrkosten für die Invalidenversicherung belaufen sich auf rund 16 Mio Franken. Entgegen den Prognosen des Bundesrates ist es somit nicht zu einer ungewollten Mengenausweitung der Hilflosenentschädigung gekommen. Umso unverständlicher ist, dass der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden IV-Revision in diesem Bereich Leistungskürzungen vornehmen will.
- 2) Tatsächlich ist die Hilflosenentschädigung wegen eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung als Massnahme für Personen mit einer geistigen oder einer psychischen Behinderung konzipiert worden. Dass heute einige wenige seh- und

körperbehinderte Menschen diese Leistung ebenfalls beanspruchen, ist sachlich gerechtfertigt. Die betroffenen Personen können dank der lebenspraktischen Begleitung ausserhalb eines Heims leben. Es ist im Übrigen nicht immer leicht, bei Mehrfachbehinderungen zu differenzieren, welche Beeinträchtigung im Einzelnen zu welchem Hilfsbedarf führt. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Präzisierung.

- 3) Völlig verfehlt ist unseres Erachtens die Einschränkung, dass **künftig nur noch «indirekte»** Hilfe berücksichtigt werden soll. Das führt – wie auch das Bundesgericht festgehalten hat – zum absurden Ergebnis, dass Schwerbehinderte künftig **vom Anspruch** auf eine Hilflosenentschädigung **wieder ausgeschlossen** würden. Denn sie sind in der Regel auf **direkte** Hilfe angewiesen und können den Alltag allein mit Anleitung nicht selbständig bewältigen. Die neue Bestimmung würde dazu führen, dass umso weniger Hilflosenentschädigung gewährt würde, je schwerer die Behinderung ist.
- 4) Der Vorschlag des Bundesrates leidet zudem an einem Systemwiderspruch. Gemäss IV-Revision 6b soll die direkte Hilfe bei der Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung gestrichen werden. Begründet wird der Leistungsabbau damit, die direkte Hilfe sei inzwischen durch den mit der Revision 6a eingeführten Assistenzbeitrag abgedeckt (BBI 2011 5794). Weil die Hilflosenentschädigung aber Voraussetzung für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ist, würde der Anspruch auf letzteren entfallen.